

Regelungen für den Entfall des ÖDS-Kurses „Unternehmensführung“



Angelehnt an die Regelungen für den Entfall der Unternehmerprüfung der WKO, muss bei Nachweis einer der folgenden unten genannten Abschlüsse/Zeugnisse der ÖDS-Kurs „Unternehmensführung“ inkl. Prüfung nicht besucht bzw. abgelegt werden.

Weitere Anrechnungen können individuell angefragt und vom ÖDS-Vorstand genehmigt werden.

Unternehmerprüfung und Meisterprüfung:

- Unternehmerprüfung als Einzelprüfung
- Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder für ein reglementiertes Gewerbe
- Kaufmännisch-rechtskundlicher Teil im Rahmen einer Meisterprüfung
- Meisterprüfung nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- Nachweis von unternehmerischen Kenntnissen in vergleichbarem Umfang auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteils Unternehmerprüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe oder für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe oder ein konzessioniertes Verkehrsgewerbe

Lehrabschlussprüfung und Praxis:

- Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf
- Nachweis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständige*r oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen

Schulabschluss:

- Abschluss der Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs.1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes
- Abschluss einer Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs.1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes
- Abschluss einer Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit.a bis c des Schulorganisationsgesetzes

- Abschluss einer noch nicht genannten berufsbildenden höheren Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind
- Abschluss von dem Schulorganisationsgesetz unterliegende Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer dreijährigen Handelsschule oder einer mindestens dreijährigen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftliche-kaufmännische Ausbildung vermittelt wird,
- Abschluss einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- Abschluss einer Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule und Tourismusfachschule, und Hotelfachlehrgang für Erwachsene der Salzburger Tourismusschule Bischofshofen,
- Abschluss einer mindestens dreijährigen gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen,
- Abschluss einer noch nicht genannten, mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen einschließlich der mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden,
- Abschluss einer Fachakademie, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer Meisterschule oder Meisterklasse, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
- Abschluss einer betriebswirtschaftliche Intensivlehrgänge der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern

Studienabschluss:

- Abschluss der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930
- Abschluss einer der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) an einer inländischen Universität
 - Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Handelswissenschaft,
 - Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
 - Studienrichtung Volkswirtschaft,
 - Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
 - Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
 - Studienrichtung Rechtswissenschaften

- Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
 - ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studienrichtung, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
 - Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.
- Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, in dem Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

Unternehmerführerschein:

- Unternehmerführerschein der Wirtschaftskammer Österreich